



6 Sa 631/11

30 Ca 1695/10
(ArbG München)

In Sachen

F.
F-Straße, D-Stadt

- Klägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte G.
G-Straße, D-Stadt

gegen

Firma D.
D-Straße, D-Stadt

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte E.
E-Straße, D-Stadt

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 6, den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Künzl und die ehrenamtlichen Richter Putz und Deinzer, ohne mündliche Verhandlung folgenden

Beschluss:

1. Auf Antrag der Beklagten wird der Tatbestand des Urteils des Landesarbeitsgerichts München vom 7. Feb. 2012 wie folgt geändert:

Auf Seite 3, 2. Absatz, 1./2. Zeile entfällt der Satzteil „bzw. deren Rechtsvorgängerin“ ersatzlos.

2. Der weitergehende Berichtigungsantrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der statthafte Berichtigungsantrag der Beklagten nach § 320 ZPO ist teilweise begründet.

1. Der Antrag ist zulässig. Er ist in rechter Frist (§ 320 Abs. 1, 2 ZPO) angebracht.
2. Der Antrag ist nur teilweise begründet.

Die Beklagte kann die Streichung des Passus „bzw. deren Rechtsvorgängerin“ auf Seite 3 des Urteils (Tatbestand, 2. Absatz 1./2. Zeile) verlangen, da seitens der Parteien unstreitig war, dass es sich bei der Beklagten nicht um die Rechtsnachfolgerin der Anstellungskörperschaft handelt.

Die weitergehenden Änderungen waren nicht vorzunehmen. So ist eine zeitliche Begrenzung, bis zu der die Klägerin (jedenfalls) die im Zwischenzeugnis ausgewiesenen und im Tatbestand unter Bezug auf das Zwischenzeugnis wiedergegebenen Tätigkeiten ausgeübt hatte nicht anzuführen. Zum einen folgt bereits aus dem in Bezug genommenen Zwischenzeugnis, dass die Tätigkeiten jedenfalls nur bis zu dessen Erstellung ausgeübt worden waren. Zum anderen gibt der im Tatbestand geschilderte weitere Verlauf des Arbeitsverhältnisses in ausreichender Weise die Änderungen wieder.

Auch war hinsichtlich der Überweisung der Doppelzahlung keine Änderung auf Seite 8 des Tatbestandes angebracht. Dort ist ausgeführt, dass die Überweisung über die Prozessvertreter der Beklagten erfolgt war. Eine anderweitige Formulierung kann – auch unter Berücksichtigung einer eventuell nicht gegebenen Empfangsvollmacht der Prozessvertreter nicht verlangt werden.

6 Sa 631/11

- 3 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

D-Stadt, den 26.06.2012

Dr. Künzl

Putz

Deinzer